Satzung der Gemeinschaft Unabhängiger Tönisvorster (GUT)

Vorwort

Die GUT verfolgt ihre Ziele auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Mitglieder der GUT, die nur ihrem Gewissen verpflichtet sind und in keiner Abhängigkeit zu politischen Parteien stehen, verstehen sich als eine unabhängige Bürgervereinigung dieser Stadt. Die Mitglieder der GUT bekennen sich zu den Grundsätzen ökologischer, sozialer und ökonomischer Nachhaltigkeit und zu Gewaltfreiheit. Die politische Willensbildung soll sich von den Bürgern unserer Stadt zu den gewählten Bürgervertretern vollziehen und nicht umgekehrt. Das ständige Bemühen der GUT um das bestmögliche Gemeinwohl in unserer

Stadt in bürgernaher Demokratie schließt die Bevorzugung einzelner Personen oder Bevölkerungsgruppen aus. Für die GUT ist Kommunalpolitik reine Sachpolitik, keine Partei- oder Machtpolitik; sie muss daher frei von Parteien- und Fraktionszwang sein.

Die Mitglieder der GUT lehnen extrem rechte oder extrem linke politische Positionen ab.

§ 1 -Name, Gebiet und Sitz

Die Interessengemeinschaft aus Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Tönisvorst trägt offiziell den Namen

Gemeinschaft Unabhängiger Tönisvorster

und führt die Kurzbezeichnung

GUT.

Die GUT soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden. Das Gebiet ist identisch mit dem Verwaltungsgebiet der Stadt Tönisvorst. Hier befindet sich auch ihr Sitz, wobei die juristische Anschrift immer der Wohnsitz der/s amtierenden Sprecher/in/s ist. Sind zwei Sprecherfunktionen besetzt, stimmen diese sich über den Sitz der Geschäftsstelle ab.

§ 2 -Zweck der Vereinigung

Durch den Zusammenschluss der Bürgerinnen und Bürger soll erreicht werden, dass sich ihnen die Möglichkeit eröffnet, im Rat der Stadt Tönisvorst durch parteiungebundene Bürgerinnen und Bürger politisch vertreten zu werden, die ausschließlich im Interesse freier Wähler handeln. GUT ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell. Sie dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der GUT keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

Mitglied in der GUT können alle Tönisvorster Bürgerinnen und Bürger werden, die der vorliegenden Satzung ihre Zustimmung geben können und kommunalwahlberechtigt sind. Die Mitgliedschaft Minderjähriger bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Für die Inanspruchnahme des passiven Wahlrechts gelten ausschließlich die Voraussetzungen, die das Bundeswahlgesetz bei einer Kandidatur verlangt.

§ 4 -Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt, wenn ein ordnungsgemäß ausgefüllter Aufnahmeantrag vom Antragsteller unterschrieben eingereicht und vom Vorstand die Aufnahme bestätigt wurde. Der Beschluss muss einstimmig vom vollständigen Vorstand gefasst werden, Das neue Mitglied wird über die Aufnahme informiert.

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Kündigung mit Eingang des Kündigungsschreibens beim Vorstand. Die Mitgliedschaft endet auch, wenn der Wohnsitz nicht mehr in Tönisvorst liegt.

Außerdem endet die Mitgliedschaft bei satzungswidrigem Verhalten des Mitgliedes durch Ausschluss, welcher mit 2/3 Stimmenmehrheit im Vorstand zu beschließen ist.

Eine Mitgliedschaft in einer politischen Partei oder einer weiteren Wählergemeinschaft ist mit einer Mitgliedschaft in der GUT nicht vereinbar. Die Mitgliedschaft endet daher mit Eintritt in eine politische Partei oder weitere Wählergemeinschaft. Unrichtige Angaben über die Parteizugehörigkeit bei Eintritt in die GUT führen zum sofortigen Ausschluss.

Weiterhin endet die Mitgliedschaft mit dem Tod.

Neben der ordentlichen Mitgliedschaft besteht für natürliche und juristische Personen die Möglichkeit der **Fördermitgliedschaft**. Die Fördermitgliedschaft ist mit einem selbst gewählten Mitgliedsbeitrag von mindestens 30,00 Euro pro Jahr verbunden. Dieser Beitrag wird an die GUT entrichtet und dient der Finanzierung der satzungsgemäßen Aufgaben. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und müssen nicht auf Tönisvorster Gemeindegebiet wohnen bzw. ihren Sitz haben.

§ 5 - Organe

Organe der GUT sind:

- der Vorstand
- die Mitaliederversammlung.

§ 6 - Vorstand

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung gewählt.

Er besteht aus:

- Sprecher
- Sprecherin
- Fraktionssprecher/in (geborenes Mitglied)
- · der Kassiererin oder dem Kassierer
- 1-2 Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die oder der amtierende Fraktionssprecher/in der GUT - Fraktion ist automatisch stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand. Legt ein gewähltes Vorstandsmitglied das Amt nieder oder wird abgewählt, so muss bei der ersten darauf folgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchgeführt werden.

Der Vorstand muss mindestens aus vier Personen (Sprecher, Sprecherin und Kassierer/in sowie Fraktionssprecher/in) und kann höchstens aus sechs Personen (Sprecher/in, stellvertr. Sprecher/in, Kassierer/in, Fraktionssprecher/in und zwei Beisitzer/innen) bestehen.

§ 7 -Geschäftsführung / geschäftsführender Vorstand

Die Geschäftsführung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Er hat für einen reibungslosen Ablauf bei den laufenden Geschäften der GUT Sorge zu tragen. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) besteht aus:

- Sprecher
- Sprecherin
- Kassierer/in

Die Vertretung der GUT nach außen erfolgt durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Durch den geschäftsführenden Vorstand ist weiterhin

- die Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen.
- die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung zu versenden und eine Tagesordnung mit allen Besprechungspunkten ist beizufügen.
- einen Antrag der Mitglieder für die Tagesordnung zu berücksichtigen, soweit das Ersuchen schriftlich 10 Tage vor dem Versammlungstermin eingegangen ist.

§ 8 -Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Fraktionssprecher oder der Fraktionssprecherin und dem/den Beisitzer/n.

Dieser

- hat die weiter anfallenden Aufgaben nach des Satzung der GUT durchzuführen
- hat über Aufnahmeanträge zu entscheiden

 hat über Ausschlüsse zu entscheiden, wonach hier bei Einspruch durch Betroffene letztendlich die Mitgliederversammlung ihre Entscheidung zu treffen hat.

§ 9 - Mitgliederversammlung

Es wird unterschieden in

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist einmal innerhalb eines Geschäftsjahres durchzuführen, jedoch spätestens bis März des laufenden Jahres. Als Geschäftsjahr zählt das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.

In der Jahreshauptversammlung geben

- der Vorstand einen Arbeitsbericht
- der Kassierer den Kassenbericht
- die Kassenprüfer den Kassenprüfungsbericht ab, damit durch die Versammlung eine Entlastung des Vorstandes erfolgen kann,

Ansonsten richtet sich der Versammlungsablauf nach der vorgelegten Tagesordnung.

Ordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel dann einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält und begründeter Bedarf vorliegt. Einladung, Tagesordnung und Fristen entsprechen den gleichen Vorgaben wie bei der Jahreshauptversammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie kann aufgrund außerordentlicher Ereignisse stattfinden, wenn nach Auffassung des Vorstandes eine unmittelbare Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich wird. Vertangen zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so ist diese durch den/die Sprecher einzuberufen. Das Verlangen ist schriftlich mit den erforderlichen Unterschriften dem Vorsitzenden zuzuleiten. Die geforderte Versammlung muss dann spätestens nach einem Ablauf von 4 Wochen (ab Eingang des Antrags) stattgefunden haben. Sollte der/die Sprecher/in dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so hat der geschäftsführende Vorstand die Versammlung spätestens 1 Woche nach Ablauf der Frist einzuberufen.

Zur Beurkundung von Beschlüssen reicht die Unterschrift des Schriftführers/der Schriftführerin der Versammlung,

§ 10 -Wahlen

Alle Wahlen müssen nach den kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen (Kommunalwahlgesetz NRW und Kommunalwahlordnung NRW) durchgeführt werden. Sie müssen auf Verlangen den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben werden.

Die Kandidatinnen und Kandidaten der GUT für die Kommunalwahlen (Stadtrat) werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl bestimmt.

Die Besetzung der Wahlbezirke und der Reserveliste können dabei im Block durchgeführt werden, sofern dagegen aus der Versammlung kein Widerspruch erhoben wird. Die Mitglieder der Versammlung können dabei Vorschläge unterbreiten. Der Vorstand hat ein Vorschlägsrecht.

§ 11 - Kassenführung

Die Kasse der GUT führt die Kassiererin oder der Kassierer. Die Grundsätze der einfachen Buchführung sind hierbei zu beachten. Über Art und Umfang der Ausgaben beschließt der geschäftsführende Vorstand auf Grundlage eines Haushaltsplans, der der Mitgliederversammlung im Rahmen der Jahreshauptversammlung vorgelegt wird.

§ 12 - Mitgliederbeitrag

Der Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Erhöhungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Minderjährige Mitglieder sind beitragsfrei. Für andere Mitglieder kann der Vorstand auf Antrag über einen ermäßigten Beitragssatz entscheiden.

§ 13 - Kassenrevision

Für die Prüfung der Kassenangelegenheiten sind zwei dem Gesamtvorstand nicht angehörende Kassenprüfer sowie ein Stellvertreter in der Jahreshauptversammlung zu wählen. Die Wahl kann per Handzeichen erfolgen, sofern kein Mitglied die geheime Abstimmung fordert. Die Wahl erfolgt, wie beim Vorstand, für den Zeitraum von zwei Jahren. Die Kasse der GUT ist durch beide Revisoren einmal jährlich zu prüfen. In besonderen Fällen kann der Vorstand zu zusätzlichen Prüfungen auffordern. Die jährliche Prüfung sollte frühestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung erfolgen.

Die Kassenrevision über Ausgaben und Einnahmen ist durch die Revisoren entsprechend zu dokumentieren. Die Personen, die die Kassenprüfung durchführten, müssen dann in der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht abgeben, damit dem Vorstand Entlastung erteilt werden kann.

§ 14 -Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind nur die Personen, die am Tage der Abstimmung oder Wahl in der Mitgliederliste verzeichnet sind und eine Stimmkarte erhalten haben.

§ 15 – Satzungsänderung

Satzungsänderungen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Jedoch nur dann, wenn 2/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer der Satzungsänderung ihre Zustimmung erteilen und dem Vorsitzenden rechtzeitig vor der Versammlung ein derartiger Antrag schriftlich eingereicht wurde (siehe auch § 7).

Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.

§16 - Korrespondenz

Die Korrespondenz mit einem Mitglied kann vollständig per E-Mail erfolgen, wenn das Mitglied diesem Kommunikationsweg zugestimmt hat. Im Interesse der ökologischen und ökonomischen Nachhaltigkeit wird die Korrespondenz via E-Mail favorisiert.

§ 17 – Auflösung

Die GUT kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Dazu sind 2/3 der Stimmen erforderlich. Bei Auflösung der GUT oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt etwa vorhandenes Vereinsvermögen an die Stadt Tönisvorst, die es unmittelbar und ausschließlich für soziale oder ökologische Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 - Inkrafttreten

Die Satzung der GUT tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 08.12.2008 in Kraft.

Übersicht der Satzungsänderungen

Erste Änderung der Satzung (Letzter Satz in § 9) gem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.03.2009.